

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1193/2025
Amt/Aktenzeichen 70/	Datum 18.08.2025	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 19.08.2025

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss Stadtreinigung Mainz	Vorberatung	21.08.2025	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	26.08.2025	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	27.08.2025	Ö
Stadtrat	Entscheidung	03.09.2025	Ö

Betreff:

7. Satzung zur Änderung der „Betriebssatzung Stadtreinigung – Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz,, vom 29. Juli 1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2024

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtrat vorzulegen.

Mainz, 18.08.2025

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Mainz, 21.08.2025
gez. Haase

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss der Stadtreinigung Mainz, der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und der Haupt- und Personalausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 7. Satzung zur Änderung der „Betriebssatzung Stadtreinigung – Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz“ vom 29. Juli 1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2024.

Sachverhalt

In der Betriebssatzung der Stadtreinigung - Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz in der Fassung vom 13. Dezember 2024 ist aktuell die Anzahl möglicher Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nicht explizit benannt. Nach § 8 der Betriebssatzung der Stadtreinigung Mainz besteht die Werkleitung aus einem Werkleiter oder einer Werkleiterin, der/die vom Oberbürgermeister nach Zustimmung durch den Stadtrat bestellt wird. Auf Vorschlag der Werkleitung wird nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Oberbürgermeister eine Stellvertretung (im Verhinderungsfall) bestellt. Die Stellvertretung ist kein Mitglied der Werkleitung.

Bislang wurden aus organisatorischen Gründen zwei Stellvertreter (Herr Hans und Herr Beyer) bestellt. Nach dem Ausscheiden aus dem Dienst für die Stadtverwaltung Mainz von Herrn Hans ist aktuell Herr Beyer alleine die Stellvertretung. Mit einem separaten Beschluss soll Frau Gaebler als Abteilungsleiterin ebenfalls zur Stellvertreterin benannt werden.

2. Lösung

Ergänzung der Betriebssatzung § 8 Abs. 5 um folgenden Satz „Die Stellvertretung kann aus einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin oder aus mehreren Personen bestehen.“

3. Alternativen

Im Verhinderungsfall von Herrn Beyer ist keine Stellvertretung vorhanden.

Finanzierung

Entfällt.

Anlagen:

1. Entwurf der 7. Änderungssatzung
2. Text der Neufassung der Satzung